



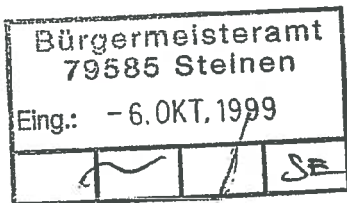
## LANDRATSAMT LÖRRACH

Landratsamt Lörrach · Postfach 18 60 · 79537 Lörrach

gegen Empfangsbekanntnis

Bürgermeisteramt Steinen

79585 Steinen



Dienstgebäude: Wintersbuckstr. 7, 79539 Lörrach

Dezernat/Amt: IV/Umweltschutzamt

Sachbearbeiter/in: Herr Sander

Tel.-Durchwahl: 0 76 21/4 10 - 6 13

Zimmer-Nr.: 13

Sprechzeiten: Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr

Do. 14.00 - 17.00 Uhr

Aktenzeichen: 815.5

(Bitte bei Antwort angeben)

Ihr Schreiben:

Ihr Zeichen:

Lörrach, den 04.10.99

1004FEK1.02/TVS411

Wasserversorgung Steinen;  
wasser- und baurechtliche Zulassung;  
Antragsteller: Gemeinde 79585 Steinen

Bestandteil der  
Rechtsverordnung v. 01.07.2015  
Landratsamt Lörrach  
Lindau

Sehr geehrte Damen und Herren,

für das obengenannte Vorhaben wird auf den Antrag vom 04.11.1997 mit Ergänzung vom 01.03.1999 nach den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes - WHG - i. d. F. vom 12.11.1996 (BGBl. I S. 1695), und des Wassergesetzes für Baden-Württemberg - WG - i. d. F. vom 01.01.1999 (GBl. S. 1), der Landesbauordnung für Baden-Württemberg - LBO - i. d. F. vom 08.08.1995 (GBl. S. 617) erteilt:

die widerrufliche, bis zum 31.12.2024 befristete

TR-Steinen

wasserrechtliche Erlaubnis

nach §§ 2, 3 und 7 WHG zur Entnahme von bis zu 40 l/s und max. 2.600 m<sup>3</sup>/Tag Grundwasser aus dem Tiefbrunnen Flst.-Nr. 567/2 der Gemarkung Steinen-Höllstein für die öffentliche Trinkwasserversorgung

die bis 31.12.2024 befristete

wasserrechtliche Genehmigung

nach § 76 WG für die Kreuzung der "Wiese" mit der Förderleitung des Tiefbrunnen Steinen zum Hochbehälter Steinen II bei Flst.-Nr. 567/3 der Gemarkung Steinen-Höllstein

Telefon 0 76 21/4 10-0

Telefax 0 76 21/4 10-6 23  
mail@loerrach-landkreis.deLVN: LRLPOST1 / F1LRL  
<http://www.loerrach-landkreis.de>Gekennzeichnete Parkplätze  
vor dem VerwaltungsgebäudeDienstgebäude 15 Min. vom Bahnhof  
Bushaltestelle in der GretherstraßeHaus-/Paketanschrift: Palmstraße 5, 79539 Lörrach  
Bankverbindungen:  
Landkreiskasse Lörrach  
Sparkasse Lörrach-Rheinfelden (BLZ 693 500 48) Kto.-Nr. 1-030 675  
Postbank Karlsruhe (BLZ 7 650 100 75) Kto.-Nr. 450 50 750

die

baurechtliche Genehmigung

nach § 59 LBO für den Tiefbrunnen Steinen mit Abschlußbauwerk auf Flst.-Nr. 567/2 der Gemarkung Steinen-Höllstein, für die zentrale Aufbereitungsanlage Hochbehälter Steinen II auf Flst.-Nr. 1040 der Gemarkung Steinen und für den Sammelbehälter Quellwasser Hägelberg auf Flst.-Nr. 1088 der Gemarkung Steinen Hägelberg.

Bestandteile dieser Entscheidung sind:

1. die mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Pläne und Beschreibungen und der beschriebene Umfang des Vorhabens (vgl. gesonderte Aufstellung),
2. die als Anlage beigefügten Bedingungen, Auflagen und Hinweise,

Für diese Entscheidung wird gemäß §§ 1, 2 und 4 des Landesgebührengesetzes vom 21.03.1961 eine Gebühr in Höhe von

23.300,00 DM

festgesetzt.

Für die wasserrechtliche Entscheidung werden gemäß Nr. 81.1.1 (Erlaubnis) 17.500,00 DM und gemäß Nr. 81.2.3 (Genehmigung) 350,00 DM berechnet.

Für die baurechtliche Genehmigung werden gemäß Nr. 11.4.1 des Gebührenverzeichnisses 5.450,00 DM berechnet.

Die Gebührenrechnung mit Zahlungsaufforderung geht Ihnen gesondert zu.

Eine Planfertigung ist beigefügt.

Belehrung über Rechtsbehelf

Gegen die wasserrechtliche Erlaubnis kann innerhalb eines Monats nach dessen Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Freiburg, Dreisamstraße 9 - 9 a, 79098 Freiburg i. Br., schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Hinweise

Die Monatsfrist ist nur gewahrt, wenn die entsprechende Erklärung vor Ablauf dieser Frist beim Verwaltungsgericht eingegangen ist.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

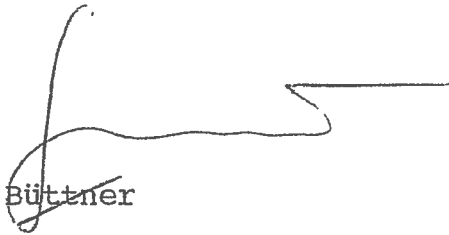
Belehrung über Rechtsbehelf

Gegen die wasser- und baurechtliche Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Lörrach, Palmstraße 3, 79539 Lörrach, oder beim Regierungspräsidium Freiburg, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Hinweis

Die Monatsfrist ist nur gewahrt, wenn die entsprechende Erklärung vor Ablauf der Frist bei der Behörde eingeht.

Mit freundlichen Grüßen



Büttner

Anlagen

Planfertigung  
Umfang des Vorhabens  
Bedingungen, Auflagen und Hinweise